

## Vorblatt

**Problem:**

Derzeit gültige Entgelte der Regelzonenführer für die gem § 12 Abs 2 GWG definierten Regelzonen Ost, Tirol und Vorarlberg sind entsprechend der Kostenentwicklungen anzupassen.

**Alternativen:**

Keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

keine

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Basis für die Verordnung beruht auf den Regeln des Gaswirtschaftsgesetzes, welches sich auf die Ergasbinnenmarktrichtlinie (Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003)bezieht.

**Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung wird gemäß § 16 Abs. 1 Z 16 Energie-Regulierungsbehördengesetz - E-RBG von der Energie-Control Kommission erlassen. Gemäß § 23d GWG sind vor der Erlassung der Verordnung die Parteien zu hören und den in § 26a E-RBG genannten Bundesministerien und Körperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sowie der Erdgasbeirat zu hören.

**Erläuterungen zur  
Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Verordnung der Energie-Control  
Kommission betreffend das Entgelt für den Regelzonenführer geändert wird  
(Gas-RZF-VO-Novelle 2010)**

**Allgemeiner Teil**

Gemäß § 12f Abs 1 GWG hat die Energie-Control Kommission für die mit der Erfüllung der Aufgaben eines Regelzonenführers erbrachten Leistungen durch Verordnung ein Entgelt zu bestimmen, welches von den Fernleitungsunternehmen zu entrichten ist. Diesem Entgelt sind die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Aufwendungen einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlages zu Grunde zu legen. Die mit den Leistungen korrespondierenden Preisansätze sind kostenorientiert zu bestimmen. Dabei sind dem Regelzonenführer auch jene Kosten abzugelten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch eine Leistungs- und Druckregelung (Bereitstellung von Regelleistung) auszugleichen. Hinsichtlich des von jedem Fernleitungsunternehmen zu bezahlenden Anteils sowie der Weiterverrechnung an die Netzbenutzer wird auf das von § 23a Abs 4 GWG umfasste Verfahren der Kostenwälzung verwiesen.

Aufgrund des Beschlusses der Energie-Control Kommission betreffend eine Novellierung der Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung war auch ein Prüfungsverfahren hinsichtlich der Regelzonenführerentgelte als Kostenbestandteil der Ebene 1 durchzuführen. Die Energie-Control Kommission hat beschlossen, ein entsprechendes Prüfungsverfahren bei der AGGM Austrian Gas Grid Management AG, der TIWAG-Netz AG und der VKW-Netz AG als gem § 12a Abs 1 Z 1 bis 3 und Abs 2 GWG benannten Regelzonenführer für die gem § 12 Abs 2 GWG definierten Regelzonen Ost, Tirol und Vorarlberg einzuleiten. Die Energie-Control GmbH wurde von der Energie-Control Kommission mit der Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens beauftragt.

Die Durchführung der Kostenermittlung durch die Energie-Control GmbH erfolgte auf Basis einer vorgelegten Auflistung der zu erbringenden Leistungen und den zugehörigen Kostenbeträgen. Zudem wurden auch prüferische Einsichten zur Überprüfung der Kosten durchgeführt.

**Besonderer Teil**

**Zu § 2 Abs 1 Z 1 – Z 3:**

Mit dieser Novelle werden aktuelle Regelzonenführerkosten in allen drei Regelzonen verordnet.

**Zu § 2 Abs 4:**

In konsequenter Weise werden gegenüber der Stammfassung der Verordnung weiterhin ausschließlich die Fernleitungsunternehmen zur Entrichtung des jährlichen Entgelts für den Regelzonenführer verpflichtet.

Da es in den Netzbereichen Wien, Salzburg und Kärnten keine Fernleitungsunternehmen gibt, wird das diese Netzbereiche betreffende Entgelt von der OMV Gas GmbH als größtem und überregionalem Fernleitungsunternehmen entrichtet. Wirtschaftlich wird diese Regelung dadurch kompensiert, dass in § 9 der GSNT-VO 2008 zusätzliche Ausgleichszahlungen der Verteilerunternehmen KELAG Netz GmbH, Salzburg Netz GmbH und WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH an die OMV Gas GmbH in der Höhe vorgesehen werden, dass das von der OMV Gas GmbH auf Grund dieser Verordnung zu entrichtende Regelzonenführerentgelt zur Gänze abgedeckt wird. Das auf Grund dieser Verordnung von der OMV Gas GmbH zu entrichtende Entgelt stellt somit für dieses Unternehmen einen reinen Durchlaufposten dar und bewirkt keine wirtschaftliche Schlechterstellung dieses Unternehmens. Diese Vorgangsweise ist aufgrund des einschlägigen Gesetzestextes geboten.

**Zu § 4 Abs 7:**

Die Novelle tritt zeitgleich mit der GSNT-VO 2008-Novelle 2010 in Kraft.